

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 02.04.2020

V2.5.2

Beschluss 2020-74

Petition IG-Stammgleis - Eingang

Ausgangslage

Am 20.03.2020 hat die Gemeindepräsidentin von der IG-Stammgleis, c/o , Pfannerstrasse 4, 8633 Wolfhausen, im Gemeindehaus eine Petition „zur Erhaltung des Stammgleises Bubikon-Wolfhausen auf seiner ganzen Länge“ entgegengenommen.

Mit dieser Petition wurden dem Gemeinderat Bubikon folgende Bitten und Anregungen eingereicht:

- den vollständigen, für Schienenfahrzeuge befahrbaren Erhalt des Gleises, zwischen Bubikon und Wolfhausen auf seiner ganzen Länge.
- die Gleisanlage der ehemaligen Uerikon-Bauma Bahn samt dem Bahnhof Wolfhausen als Ganzes in seinem heutigen Zustand als Objekt im Inventar der schützenswerten Kulturgüter aufzunehmen.
- mit der Schulthess Maschinen AG zur Durchfahrt auf deren Areal eine einvernehmliche Lösung zu treffen.

Erwägungen

Petitionen (auch als Eingaben oder Bittschriften) bezeichnet sind das verfassungsmässig garantierte Grundrecht, schriftliche Bitten, Anregungen und Beschwerden an Behörden zu richten, ohne dabei Nachteile befürchten zu müssen (Art. 33 BV). Alle urteilsfähigen Personen –also nicht nur Stimmberechtigte – können Petitionen einreichen. Als Instrument unterhalb der förmlichen politischen Rechte dient das Petitionsrecht Einzelnen Gruppen sowie Personen ohne Stimmrecht dazu, den Behörden konkrete Anliegen vorzubringen. Mit ihm kann allen Behörden jegliche Art von Anliegen oder Anregung unterbreitet werden: Hinweise, Wünsche, Vorschläge, Appelle, Vernehmlassungen usw. aus beliebigen Bereichen. Das Petitionsrecht ist an keine bestimmte Form und keine Fristen gebunden; schriftliche Eingaben sind die Regel. Einer Bezeichnung als Petition bedarf es nicht.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Petentinnen und Petenten, welcher Behörde oder Verwaltungsstelle sie ihr Anliegen einreichen wollen. Die angefragte Stelle hat die Einreichenden bei offensichtlicher Unzuständigkeit an die sachlich zuständige Behörde zu verweisen. In Zweifelsfällen ist die Petition entgegenzunehmen und nach der materiellen Prüfung der zuständigen Stelle zur weiteren Bearbeitung zu überweisen. Handelt es sich um Anliegen, die den Regierungsrat betreffen, ist die Petition unverzüglich an die Staatskanzlei weiterzuleiten.

Eine Petition ist immer am Amtssitz einer Behörde entgegenzunehmen, an die sich die Eingabe richtet. Die Einreichung per Post ist ebenfalls möglich.

Grundsätzlich verfasst die für das Anliegen zuständige Stelle innerhalb von sechs Monaten die Stellungnahme. Die Stellungnahme besteht aus einem kurzen, sachlich gefassten und gut verständlichen Bericht zum aufgeworfenen Anliegen. Beim Berichtsumfang ist ein verhältnismässiger Aufwand zu betreiben. Bereits anderweitig erstattete Stellungnahmen sind beizuziehen und in angemessenem Umfang zu verwenden. Steht das Anliegen der Petition direkt mit einem konkreten Projekt in Verbindung, wird den Petentinnen und Petenten unter Hinweis darauf lediglich eine Empfangsbestätigung zugestellt.

Die zuständige Stelle verwahrt alle im Zusammenhang mit einer Petition eingereichten Unterlagen und die Stellungnahme.

Ist eine Behörde in einer Sache zuständig, hat sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, tätig zu werden. Das Zuständigkeitsrecht des öffentlichen Rechts ist zwingend und kann daher nicht durch Prorogation oder Einlassung geändert werden. Die Zuständigkeit ist von Amtes wegen zu prüfen und kann nur bejaht werden, sofern die Behörde sowohl sachlich, örtlich und funktionell zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit ist dann gegeben, wenn der Verfahrensgegenstand aufgrund seiner Rechtsnatur in ein Rechtsgebiet fällt, in welchem die Behörde Entscheidungskompetent ist.

Formelle Prüfung: Es wurden 227 Unterschriftenbögen mit total 1064 Unterschriften eingereicht. Von den unterzeichneten Personen wohnen 587 in Bubikon (inkl. Wolfhausen). Die Petition ist formell zustande gekommen.

Materielle Prüfung: Weil die Gemeinde Eigentümerin der von der Petition betroffenen Grundstücke ist, ist sie sachliche, örtlich und funktionell zuständig.

Beschluss

1. Die Petition fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
2. Die Petition wurde zur Kenntnis genommen. Sie wird im Verlauf der nächsten sechs Monate behandelt und beantwortet.
3. Mitteilung an:
 - IG-Stammgleis, c/o Pfannerstrasse 4, 8633 Wolfhausen
 - Archiv

Einstimmig beschlossen im Zirkulationsverfahren (Art. 20 des Geschäftsreglements des Gemeinderats vom 12.07.2017)

Gemeinderat Bubikon


 Andrea Keller
 Gemeindepräsidentin


 Stefan Mettler
 Gemeindeschreiber



Versandt: 03. April 2020